Eberhard Karls Universität Tübingen



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 32 – Nr. 16 – 22.12.2006 ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Universität Tübingen (GebO)

631

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTS-RATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Department für Augenheilkunde 633

Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren der Universität Tübingen (GebO)

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1, 56), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBI. S. 794, ber. GBI. 2006, S. 15), und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zul. geändert durch Gesetz vom 19.12. 2005 (GBI. S. 794, ber. GBI. 2006, S. 15) hat der Senat der Universität Tübingen am 21.12.2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 21.12.2006 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Tübingen erhebt Verwaltungsgebühren (§ 19 LHGebG) als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Universität Tübingen. Mit der Erhebung der Gebühren sind die Auslagen abgegolten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Besondere Gebührenordnungen der Universität Tübingen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit dem Zugang der Leistung an den Schuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 21.12.2006

Professor Dr. Bernd Engler Rektor

| Gebührentatbestand | Gebühr (in Euro) |
|--|------------------|
| Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Studierenden- ausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte | 15, |
| Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | bis 30, |
| Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende | 20, |
| 4. Säumnisgebühren jeweils | |
| a) für verspätet beantragte Einschreibung, | 10, |
| b) für verspätete Rückmeldung, | 10, |
| c) für verspäteten Fachrichtungswechsel (nach Semesterbeginn), | 10, |
| d) für die verspätete Entrichtung der Studiengebühr, des Studen- | |
| tenwerksbeitrags oder des Verwaltungskostenbeitrags, | 10, |
| für gleichzeitig anfallende Arbeitsvorgänge indes nur insgesamt | 10, |
| 5. Zurückweisung eines Rechtsbehelfs | 20, bis 1.000, |

Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des UKT Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Die Ordnungsziffer 3 der Organisationsgliederung des UKT lautet nach erfolgter Beschlussfassung aller Gremien wie folgt:

- 3. Department für Augenheilkunde
- 3.1 Universitäts-Augenklinik (Leiter: Prof. Dr. K.U. Bartz-Schmidt)
- 3.2 Forschungsinstitut für Augenheilkunde (Leiter: Prof. Dr. E. Zrenner)

Hergang

Der Klinikumsvorstand beschloß die Einrichtung eines Departments Augenheilkunde in seiner Sitzung vom 15.11.2005. Da die Umstrukturierung der Augenklinik auch den Bereich Forschung & Lehre betrifft, wurde der Fakultätsvorstand um Herstellung des Einvernehmens gemäß § 7 Abs. 1 UKG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Satzung UKT gebeten. Dies erfolgte in dessen Sitzung vom 15.11.2005.

Gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 Satzung UKT bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über Änderungen der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT. Der Aufsichtsrat des UKT stimmte der Einrichtung eines Departments für Augenheilkunde in seiner 25. Sitzung vom 5. Dezember 2005 gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 Satzung UKT sowie der damit verbundenen Gliederungsänderung des UKT gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT zu.

Mit der Gründung des Departments Augenheilkunde ist auch eine Änderung der Organisationsgliederung von UKT und Medizinischer Fakultät verbunden. Aus diesem Grunde war neben dem notwendigen Beschluss des Fakultätsvorstands die Zustimmung des Fakultätsrates gem. § 25 LHG erforderlich. Die Zustimmung des Fakultätsrates zur Einrichtung des Departments erfolgte in dessen 69. Sitzung vom 17. Januar 2006.

Gemäß § 7 Abs. 1 UKG arbeitet das Universitätsklinikum eng mit der Universität zusammen und trifft Entscheidungen, die sich auf Forschung und Lehre auswirken, im Benehmen mit der Med. Fakultät. Das Einvernehmen mit der Universität ist erforderlich bei der Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums.

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG ist der Senat der Universität insbesondere zuständig für die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von ... Hochschuleinrichtungen. Die Zustimmung des Senats erfolgte in dessen Sitzung vom 9.11.2006.

Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG gehört zu den Aufgaben des Aufsichtsrats der Universität (Hochschulrat) insbesondere die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von

Hochschuleinrichtungen. Die erforderliche Zustimmung des Hochschulrats wurde in dessen Sitzung am 26.10.2006 erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 28. November 2006 vorliegt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl / Sonntag
Kaufmännische Direktoren
Stv. Vorstandsvorsitzende